



Leitfaden

Wildbewirtschaftung / Jagdverpachtung

Fortschreibung Februar 2013

Anlass der Aktualisierung: Anpassung der Regelungen bzgl. Weisergatter sowie „bleifreie Munition“
Die gegenüber der Vorversion 3.0 aus 2011 inhaltlich geänderten Passagen sind am Rand markiert.

Grundsätze und allgemeine Anforderungen:

- ☞ Nach FSC-Standard 6.3.8.1 sind die Wildbestände „... so zu regulieren, dass die Verjüngung der Baumarten natürlicher Waldgesellschaften ohne Hilfsmittel möglich wird.“ Wildschäden sind tolerierbar, soweit und solange die waldbaulichen Betriebsziele nicht gefährdet sind und die Waldverjüngung ohne Schutzmaßnahmen möglich wird bzw. bleibt. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowohl des Bundes- als auch des Landesjagdgesetzes, wonach im Falle von Zielkonflikten die Belange der Forstwirtschaft denen der Jagd vorgehen.
- ☞ Die Gemeinde setzt sich aktiv für den Vorrang der Wildbewirtschaftung und für das Ziel angepasster Wildbestände ein. Sie erläutert ihre Zielsetzung dem Jagdpächter in einem ersten Informationsgespräch, ggf. unter Beteiligung des Forstamtes (Nachweis mit der ersten Anmeldung zur FSC-Zertifizierung). Sie sorgt dafür, dass die Wildschadenssituation sowie die zur Vermeidung von Waldwildschäden notwendigen Maßnahmen in regelmäßigen Abständen mit Jagdpächter/n und den Vertreter des Forstamtes beraten werden (Überprüfung im Audit). Die Gemeinde fordert im Rahmen der Abschussregelung nach § 31 LJG die jeweils notwendigen Abschusshöhen ein und wirkt darauf hin, in die Jagdpachtverträge klare Regelungen zum Wildschadensersatz im Wald aufgenommen werden, damit die Jagdpächter zu einer waldfördernden und waldfreundlichen Bejagung angehalten werden (Nachweis vor Verpachtung bzw. Verlängerung).
- ☞ Dort wo angepasste Wildbestände noch nicht erreicht sind, sind Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden selbstverständlich auch weiterhin zulässig. Selbst bei angepassten Wildbeständen können Schutzmaßnahmen notwendig werden, um beispielsweise die Eiche oder Edellaubbauarten verjüngen zu können, oder bei ungünstiger Feld-Wald-Verteilung und erheblichen Schäden am Wald auch bei geringen Wildbeständen.

Konkrete Anforderungen an die Gemeinde, die laufend umzusetzen sind:

- ☞ Liegt eine forstbehördliche Stellungnahme (früher: waldbauliches Gutachten) vor und sind die waldbaulichen Betriebsziele danach gefährdet oder erheblich gefährdet,
 - stellt die Gemeinde für sich einen „Fahrplan“ mit den Maßnahmen zusammen, die sie innerhalb der nächsten drei Jahre zur Verbesserung der Wildschadenssituation ergreifen will (sog. „Maßnahmenkatalog Wald/Wild“, vgl. Anlage 1 - Mustervorlage). Die Gemeinde schreibt diesen „Fahrplan“ im Turnus der forstbehördlichen Stellungnahme fort.
 - wirkt die Gemeinde gegenüber dem Jagdvorstand auf eine Abschusshöhe hin, die nicht unter der des Vorjahres liegt, i.d.R. sind die Abschüsse zu erhöhen (§ 31 Abs. 7 LJG).
 - sorgt die Gemeinde dafür, dass Weisergatter errichtet werden. Anlage und Dokumentation (Ersterfassung, Folgeerfassung) erfolgt gemäß dem Leitfaden von Landesforsten (Anlage 2). Weisergatter geben in Ergänzung zu den waldbaulichen Gutachten weitere wertvolle Hinweise, insbesondere zur Florenentwicklung und zur Entmischung (8.2.4 FSC-Std).

- ☞ Weisergatter sind weiterhin dann erforderlich, wenn im Einzelfall keine forstbehördliche Stellungnahme erstellt wird und eine Gefährdung der waldbaulichen Betriebsziele nicht auszuschließen ist.
 - ☞ Sind die waldbaulichen Betriebsziele nachgewiesenermaßen nicht gefährdet, wird die Errichtung von Weisergattern empfohlen.
 - ☞ Sind die waldbaulichen Betriebsziele „erheblich gefährdet“, wirkt die Gemeinde darauf hin, dass der körperliche Nachweis für die betreffende Schalenwildart eingeführt wird.
 - ☞ Abschussdaten: Ein aktueller Soll-Ist-Vergleich (laufend und zwei Vorjahre) ist bei der Gemeinde und/oder beim Revierleiter verfügbar (Anlage 3 - Arbeitshilfe)
 - ☞ Für den Einsatz sog. „bleifreier Munition“ gilt seit Herbst 2011 folgendes:
 - 1a. Kommunale Eigenjagdbezirke - selbstbewirtschaftet:
Die „eigenen Jäger“ setzen ab sofort keine bleihaltige Büchsenmunition mehr ein. Für eingeladene Jäger und Jagdgäste gilt eine dreijährige Übergangsfrist, d.h. bis Ende 2013.
 - 1b. Kommunale Eigenjagdbezirke - verpachtet:
Der Einsatz bleifreier Büchsenmunition wird im Zuge der nächsten Verpachtung (einschl. Verlängerung) im Pachtvertrag vereinbart.
 2. Gemeinschaftliche Jagdbezirke (verpachtet oder selbstbewirtschaftet):
Der kommunale Waldbesitzer setzt sich in der Jagdgenossenschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachweislich dafür ein, dass möglichst keine „Blei-Munition“ mehr eingesetzt wird.
 - ☞ Künftige Jagdpachtverträge orientieren sich am Muster des GStB und enthalten folgende Maßnahmenbereiche, deren Wirkung sich in Kombination ergänzt:
 - Jährlicher Waldbegang zur Waldwildschadenssituation
 - Festlegung der Hauptbaumarten
 - Wildschadensersatz im gesetzlichen Umfang
 - Waldwildschadensverhütungspauschale
 - Mitwirkung bei der Abschussregelung
 - Körperlicher Nachweis zur Abschusskontrolle
 - Vertragsstrafe bei unzureichender Abschusserfüllung (je nach Gefährdungsgrad)
 - Vorzeitiges Kündigungsrecht bei mangelhafter Abschusserfüllung
- In Einzelfällen kann auf einzelne Maßnahmenbereiche verzichtet werden, wenn unter Einbezug der jeweiligen örtlichen Wildschadenssituation, der bisherigen Erfahrungen sowie der bereits erzielten Erfolge die Erfüllung der Anforderungen der FSC-Richtlinien gewährleistet ist und der Waldbesitzer dies in einer schriftlichen Begründung glaubhaft macht (Anlage 4 - Nachweis).
- ☞ Der Gemeinde wirkt darauf hin, dass die jeweils vorhandenen Sanktionsmittel des Jagdpachtvertrages zeitnah und konsequent angewendet werden.
 - ☞ Größe und Lage der eingezäunten Waldflächen sind beim Forstamt bekannt und erfasst.
 - ☞ Die Gemeinde dokumentiert die wichtigsten Aktivitäten und Maßnahmen, insbesondere:
 - Ergebnisse der Besprechungen (auch Waldbegänge) mit dem/den Jagdpächter(n);
 - Die Aktivitäten als Mitglied der Jagdgenossenschaft bzw. als Vertreter in Hegegemeinschaften einschließlich des Abstimmungsverhaltens und der Abstimmungsergebnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Neuverpachtung (bzw. Vertragsverlängerung);
 - Begründungen, warum im Einzelfall die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Instrumente nicht genutzt wurden bzw. nicht genutzt werden konnten.



Vgl. dazu unsere Empfehlung in Anlage 5.